

## Ausgabe 9 | 28. April 2020

### Corona - Was brauchen wir und was nicht?

„Die öö. Industrie ist nach wie vor ganz unterschiedlich betroffen. Die Rückmeldungen reichen weiterhin von Vollauslastung bis zu Totalausfällen. Wir brauchen daher eine schnelle und effektive Unterstützung für die besonders Betroffenen sowie wirkungsvolle Maßnahmen für den Re-Start der Wirtschaft und keine Verteilungsdiskussionen“, so Spartenobmann Günter Rübzig.

Das Bild, das von den Betrieben gezeichnet wird, zeigt sich nun auch in realistischeren Prognosen der Wirtschaftsforscher. So erwartet das WIFO in seiner jüngsten Prognose für 2020 in Österreich einen Rückgang der Wirtschaftsleistung um 5 ¼ Prozent. In einer pessimistischeren Variante, die jedoch aus Sicht der sparte.industrie sehr realistisch erscheint, wurden eine stärkere Abschwächung der internationalen Konjunktur im Jahr 2020 unterstellt und ein Rückgang des BIP um 7 ½ prognostiziert.

Angesichts dieser Aussichten ist ein rasches und zielgerichtetes Handeln notwendig. Bei den bestehenden Unterstützungsmaßnahmen geht es vor allem um ein Optimieren und eine praxisgerechte Abwicklung. Verbesserungen und Klarstellungen bei den Garantien sind daher genauso wichtig, wie eine Klärung der offenen Fragen bei der Abrechnung der Kurzarbeit.

„Der Re-Start wird aber nur dann gelingen, wenn wir Maßnahmen setzen, die über die aktuellen Hilfspakete hinausgehen. Wir brauchen Investitionsförderungen (z.B. IFB) und müssen Kaufanreize setzen (z.B. Prämie für Autokauf). Es muss ein klarer Schwerpunkt in Richtung „Forschung & Entwicklung“ gesetzt werden (z.B. Erhöhung der Forschungsprämie, Forschungsmilliarde für Direktförderungen). Wir brauchen intelligente und leistbare Lösungen im Bereich „Energie & Klima“ (z.B. keine zusätzlichen Belastungen durch Green Deal, Erneuerbares Ausbau Gesetz oder Energieeffizienzgesetz). Überlegen wir also jetzt, wie wir die Wirtschaft wieder in Schwung bringen und nicht, wer in Zukunft die Belastungen in welchem Ausmaß tragen muss“, zeigt Spartenobmann Günter Rübzig die jetzt notwendige Stoßrichtung auf.

Die Wirtschaftskammer bietet umfassende Infos und Unterstützung rund um wirtschaftliche Fragen zum Coronavirus. Nähere Informationen - zu einer Vielzahl von Corona-Themen - finden Sie unter [www.wko.at/coronavirus](http://www.wko.at/coronavirus). Auskünfte bietet auch der WKOÖ-Chatbot Vera [wko.at/ooe](http://wko.at/ooe).

Bei rechtlichen Fragestellungen steht auch unser WKOÖ Servicecenter unter [service@wkoee.at](mailto:service@wkoee.at) oder telefonisch unter 05 90 909 zur Ihrer Verfügung.

WIR SIND INDUSTRIE

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **1. Kündigungsanfechtung nach Widerspruch durch den Betriebsrat**

Der Kläger wurde von der Beklagten, seinem Arbeitgeber, gekündigt. Der Betriebsrat hatte der Kündigung ausdrücklich widersprochen, was dem Kläger auch gesagt wurde. Der Kläger begehrt, die Kündigung wegen Sozialwidrigkeit für rechtsunwirksam zu erklären. Weder vor Ausspruch der Kündigung noch vor Klageeinbringung gab es einen Kontakt zwischen dem Kläger und dem Betriebsrat.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab.

Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers Folge, hob die erstinstanzliche Entscheidung auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung zurück an das Erstgericht.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rekurs des Beklagten Folge und stellte das klagsabweisende Ersturteil wieder her:

Nach der Konzeption des Gesetzes kommt das Anfechtungsrecht im Falle eines Widerspruchs des Betriebsrats zu Kündigung primär und ausschließlich dem Betriebsrat zu. Zusätzlich setzt das Recht auf Kündigungsanfechtung durch den Betriebsrat ein „Verlangen“ des Arbeitnehmers voraus, da das Kündigungsschutzverfahren nicht gegen den Willen des Arbeitnehmers eingeleitet werden soll. Daher muss dem Betriebsrat in irgendeiner Form während der ihm für die Anfechtung zur Verfügung stehenden Frist bekannt werden, dass der Arbeitnehmer eine Anfechtung wünscht oder zumindest mit einer solchen einverstanden ist.

Da der Kläger weder vor der Kündigung noch nach Ausspruch der Kündigung innerhalb der dem Betriebsrat zur Klageeinbringung zur Verfügung stehenden Frist ein dem Betriebsrat bekannt gewordenen Verhalten setzte, aus dem auf ein „Verlangen“ der Anfechtung geschlossen werden hätte können, hatte weder der Betriebsrat noch in der Folge der Kläger ein Recht auf Anfechtung der Kündigung.

[OGH 24.1.2020, 8 ObA 48/19w](#)

### **2. Arbeitsrecht aktuell zur Corona-Pandemie Auf dem neuesten Rechtsstand**

Das Forum Arbeit und Personal ein Kooperationsprojekt von WIFI und WKO Oberösterreich bieten interessierten Personalisten und Unternehmern seit vielen Jahren relevante Themen im Bereich Arbeitsrecht und HR.

In diesem Jahr startet das Forum Arbeit und Personal mit einem speziellen Webinar. Der renommierte Arbeitsrechtsprofi Prof. Dr. Franz Schrank wird am Dienstag, **12. Mai 2020 ab 14 Uhr** ausführlich zu folgenden **Covid19-arbeitsrechtlich relevanten Themen** referieren.

#### **1. Arbeitsausfälle infolge von Betretungsverboten oder Quarantäne**

## **BILDUNG & ARBEIT**

2. Pflicht zu Urlaubs- und Zeitguthabenverbrauch
3. Betreuungspflichten für Kinder und sonstige Angehörige
4. Geschützte erstattungsfähige Freistellung bei COVID-19-Risikoattest
5. Vorübergehende Arbeitserbringung im privaten Bereich (Homeoffice)
6. Corona-Kurzarbeit

Dabei können Sie sich ganz entspannt vom Büro oder Homeoffice zuschalten. Die Moderation bei diesem Webinar übernimmt Dr. Sylvia Weigl, Arbeitsrechtsexpertin der WKOÖ. Fragen können schriftlich während des Webinars gestellt werden.

Der Preis für das Forum Arbeit und Personal beträgt € 90,- pro Kalenderjahr. Dieser Beitrag berechtigt jeweils bis zu 5 Mitarbeitern des Unternehmens zum Besuch der 3 Veranstaltungen eines Kalenderjahres.

Nähere Informationen beim WIFI-Key Account-Management. Ihre Anmeldung nehmen wir gerne entgegen unter [keyaccountmanagement@wifi-ooe.at](mailto:keyaccountmanagement@wifi-ooe.at).

### **3. Online Seminar - Home-Office in Zeiten von Corona - was alles geregelt sein sollte**

Termin: Mittwoch, 29.04.2020: 15:00 - 16:00 Uhr

Preis: EUR 54,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 84,-- für Nicht-Mitglieder

Die WIFI-Unternehmer-Akademie hat schnell auf die derzeitige Lage reagiert und ermöglicht UnternehmerInnen mit ihren Online-Seminaren gerade in Zeiten hoher Unsicherheit erfolgreich zu handeln.

Als Chef oder Chefin können Sie bequem vom Büro oder von zu Hause aus am Seminar teilnehmen. Aufgrund der bewusst klein gehaltenen Gruppengrößen fehlt es nicht an der notwendigen Interaktion mit unseren Experten.

Zur Anmeldung:

<https://www.wifi-ooe.at/kurs/13075-online-seminar-home-office-in-zeiten-von-corona-was-alles-geregelt-sein-sollte>

[weitere Online-Seminare ...](#)

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **4. LIMAK Online Kurse**

Aufgrund der aktuellen Situation bietet die LIMAK zusätzlich zum regulären Semester einen Pre-Summer Online Kurse Durchgang an. Das Ziel dieses innovativen Weiterbildungsformates ist es, zukunftsorientierte Führungskräfte und Experten aller Branchen dabei zu unterstützen, neues Wissen zu aktuellen Themen schnell aufzubauen und dabei am eigenen Case sofort in die Umsetzung zu gelangen.

Die Online Kurse wurden nach dem didaktischen Anspruch entwickelt, Lernen auf dem Niveau eines akademischen Seminarraumtrainings zu garantieren - mit größtmöglicher zeitlicher und örtlicher Flexibilität. Neben den multimedialen Selbstlernphasen und der fachlichen Expertenbegleitung sichert das virtuelle Lernen von- und miteinander in interaktiven Live-Webinaren den Lernerfolg.

- [AGILE MANAGEMENT](#) Start: 25. Mai 2020  
Was ist eigentlich Agilität? Welche Voraussetzungen müssen agile Unternehmen mitbringen? Entwickeln Sie in diesem Online Kurs einen „Step-by-Step-Ansatz“ zur Anwendung und Integration des agilen Mindsets und der agilen Arbeitsweisen für Ihr Unternehmen.
- [DIGITAL SALES TRANSFORMATION](#) Start: 25. Mai 2020  
Wie kann die eigene Vertriebsorganisation durch den Einsatz digitaler Technologien die Produktivität sowie die Kundenzufriedenheit ausbauen? In diesem LIMAK Online Kurs werden Sie dazu ein digitalisiertes Vertriebskonzept für das eigene Unternehmen erstellen.
- [DIGITAL BUSINESS MODELLING](#) Start: 25. Mai 2020  
Sie wollen die digitale Transformation mitgestalten? Nach einer Analyse der bestehenden Geschäftsmodelle werden Sie in diesem LIMAK Online Kurs ein digitales Geschäftsmodell entwerfen und dessen Chancen und Herausforderungen beurteilen.

Unterlagen als PDF finden Sie hier:

[http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Beilagenblatt-Pre-summer-OnlineKurs\\_AgileManagement.pdf](http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Beilagenblatt-Pre-summer-OnlineKurs_AgileManagement.pdf)

[http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Beilagenblatt-Pre-Summer-OnlineKurs\\_DigitalSalesTransformation.pdf](http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Beilagenblatt-Pre-Summer-OnlineKurs_DigitalSalesTransformation.pdf)

[http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Beilagenblatt-OnlineKurs\\_Pre-SummerDigitalBusinessModelling.pdf](http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Beilagenblatt-OnlineKurs_Pre-SummerDigitalBusinessModelling.pdf)

Alle Informationen und die online Anmeldung finden Sie unter: <https://programme.limak.at/online-kurse/>

### **5. Netzwerktreffen Begabungs- und Begabtenförderung im dualen System**

Leider musste der Termin des Netzwerktreffens Begabungs- und Begabtenförderung im dualen System aufgrund der derzeitigen Lage verschoben werden.

Das Netzwerktreffen „Begabungs- und Begabtenförderung im dualen System“ findet nun am **26. November 2020** an der Berufsschule Steyr statt.

Ausgabe 9 | 28.4.2020

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

## **BILDUNG & ARBEIT**

Das Talentsuchen und die Förderung von Lehrlingen mit außergewöhnlichen Begabungen darf nicht dem Zufall überlassen bleiben. Begabungsförderung eine allgemeine Aufgabe der Gesellschaft, diese muss die individuellen Begabungen aller Kinder und Jugendlichen wecken und fördern. Das schließt auch die Förderung besonders begabter und hochbegabter Kinder und Jugendlicher im dualen System mit ein. Bei Interesse bitte um Anmeldung per Mail bei Frau Gamauf ([antoINETTE.gamauf@ph-ooe.at](mailto:antoINETTE.gamauf@ph-ooe.at)).

Infos zum aktuellen Programm ([Einladung](#)). Anmeldeschluss ist der 31. Oktober 2020

## ENERGIE

### 1. Strom-Großhandelspreise sinken im Mai 2020 weiter

Auch im Vergleich zum Vorjahr ist der Österreichische Strompreisindex um fast 10 Prozent niedriger

Der Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) fällt im Mai 2020 gegenüber dem Vormonat um 3,4 Prozent. Im Vergleich zum Mai des Vorjahres 2019 liegt der ÖSPI um 9,3 Prozent niedriger. Bezogen auf das Basisjahr (2006 = 100) erreicht der von der Österreichischen Energieagentur errechnete Index im Mai 2020 einen Stand von **91,56 Punkten**.

Der Grundlastpreis (**96,17** Indexpunkte) fällt gegenüber dem Vormonat um 3,4 Prozent und im Jahresvergleich um 9,0 Prozent. Der Spitzenlastpreis (**81,75** Indexpunkte) weist im Monatsvergleich ein Minus von 3,3 Prozent und im Jahresvergleich ein Minus von 9,8 Prozent auf.

Der ÖSPI erfasst nur das Produkt Strom (Strom-Großhandelspreise) und berücksichtigt keine Netzgebühren, Steuern oder Abgaben. Der Gesamtpreis für Strom teilt sich beim Endkonsumenten mit knapp 40 Prozent auf die Energiekomponente und zu 60 Prozent auf Netzgebühren, Steuern und Abgaben auf. (Details bietet diese [Grafik](#).)

Die Zeitreihen zum ÖSPI, getrennt nach Grund- und Spitzenlast, sind auf der Webseite der [Österreichischen Energieagentur](#) als pdf zu finden.

Details zu Methodik und Haftungsausschluss des Österreichischen Strompreisindex finden Sie [hier](#).

### 2. Zuwachs bei stationären Batteriespeichern

#### Die meisten stationären Batterien dienen als Stromspeicher für Photovoltaik-Anlagen.

Die Menge der stationär verbauten Batteriespeicher ist in Deutschland in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. Das zeigt eine umfassende Analyse von JARA Energy, dem gemeinsamen Energieforschungsverbund vom Forschungszentrum Jülich und der RWTH Aachen. Die meisten stationären Batterien wurden privat als Stromspeicher für Photovoltaikanlagen angeschafft. Zusammen kamen sie mit 930 MWh im Jahr 2018 auf eine Kapazität, die der eines mittelgroßen Pumpspeicherkraftwerks entspricht. Ein deutliches Plus gab es auch bei stationären Großbatteriespeichern, deren Kapazität 2018 bei 550 MWh lag und die vorrangig zur Stabilisierung der Stromnetze eingesetzt werden.

„Die Datenlage zu stationären Batteriespeichern war bis jetzt recht lückenhaft. Wir haben Daten aus verschiedenen Studien und Datenbanken vereint und damit eine solide Datenbasis für aktuelle und zukünftige Studien geschaffen, die einmal jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden wird“, erklärt Martin Robinius vom Forschungszentrum Jülich. Die Untersuchung zeigt, dass Speicherlösungen mit Batterien für stationäre Anwendungen immer mehr an Bedeutung gewinnen. Keine andere stationäre Speichertechnologie hat in Deutschland zuletzt mehr Umsatz erwirtschaftet. 2018 übertrafen die Umsätze erstmals die im Bereich der Pumpspeicherkraftwerke, wobei beide Technologien zusammen etwa 75 Prozent des gesamten Marktes für stationäre Energiespeicher abdecken.

„Eine wichtige Rolle für den Zuwachs von Heimspeichern spielt die Photovoltaik. In den letzten fünf Jahren des Beobachtungszeitraums haben sich die Kapazitäten der Solarstromspeicher-Neuinstallationen in etwa verzehnfacht und wir gehen davon aus, dass wir auch in diesem Jahr noch ein solides Marktwachstum analog zum PV-Markt sehen werden. Dennoch machen uns die sinkenden Einspeisevergütungen für PV-Anlagen Sorgen, da mit diesen die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen abnimmt.

## ENERGIE

Diese sinkende Wirtschaftlichkeit lässt einen Rückgang des PV-Markts im Kleinanlagensegment erwarten“, erklärt Dirk Uwe Sauer von der RWTH Aachen.

Insgesamt etwa 125.000 Heimspeicher haben die Forscher für das Ende des Jahres 2018 registriert. Seit die Einspeisevergütung im Jahr 2012 unter den Verbraucherpreis fiel, nimmt die Zahl der privaten Stromspeicher beständig zu. Elf Cent bekamen Privatleute 2018 durchschnittlich für jede Kilowattstunde gutgeschrieben, die sie von ihrer PV-Anlage ins öffentliche Netz einspeisten. Um die gleiche Menge als Verbraucher aus dem Netz zu beziehen, mussten sie dagegen im Schnitt an die dreißig Cent zahlen.

„Prinzipiell ist es daher erst einmal günstig, den Eigenverbrauch so hoch wie möglich zu halten. Die aktuelle Preisdifferenz allein reicht allerdings nicht aus, um den Zuwachs bei den stationären Energiespeichern zu erklären. Für die Anschaffung spielen vor allem weitere Gründe eine Rolle, wie etwa eine größere Unabhängigkeit von Energieversorgern in Erwartung steigender Strompreise und der Wille, einen eigenen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten“, konstatiert Jan Figgenger von der RWTH. Begünstigt wurde die Entscheidung zusätzlich durch fallende Preise für Lithium-Ionen-Heimspeicher, die innerhalb weniger Jahre um fünfzig Prozent von über 2000 Euro auf 1150 Euro pro Kilowattstunde gesunken sind.

„Die Entwicklung geht nicht zuletzt auch auf die staatliche Förderung zurück, die gerade in den ersten Jahren den Markt als Anreizprogramm angekurbelt hat“, erklärt Figgenger. „In den Anfangsjahren zwischen 2013 und 2015, als die Preise noch recht hoch waren, wurde mehr als jede zweite Anlage durch KfW-Kredite begünstigt. Danach, nachdem die Förderung aufgrund fallender Preise zurückgeschraubt wurde, sank dieser Anteil an geförderten Neuinstallationen kontinuierlich bis zum Jahr 2018 auf etwa fünf Prozent.“

In den meisten Fällen, etwa neunzig Prozent, wurden die Batteriespeicher direkt zusammen mit einer neuen Photovoltaik-Anlage installiert. Nur in etwa zehn Prozent der Fälle wurden bestehende PV-Anlagen nachgerüstet. Mehr als jede zweite PV-Anlage mit einer Spitzenleistung bis 30 kWp wurde zuletzt direkt in Kombination mit einem Batteriespeicher installiert.

Die Experten der RWTH Aachen und des Forschungszentrums Jülich gehen davon aus, dass der Trend weiter anhält. Bis Ende 2019 sollte eine Kapazität von 1.400 MWh im Heimspeichersegment erreicht worden sein. Das legen neuere Daten für das Jahr 2019 nahe, die in Kürze als Update erscheinen werden.

Auch bei den Großbatteriespeichern gab es in den letzten Jahren einen starken Anstieg zu verzeichnen. Vorrangige Anwendung ist hier mit 92 Prozent die Stabilisierung der Stromnetze.

„Stationäre Batteriespeicher können am schnellsten auf Frequenzschwankungen reagieren. Wir gehen allerdings davon aus, dass die rasante Entwicklung in diesem Bereich bereits einen Sättigungspunkt erreicht hat und sich in den nächsten Jahren in der bisherigen Dynamik nicht weiter fortsetzen wird“, erklärt Martin Robinius vom Forschungszentrum Jülich.

Großes Potenzial für stationäre Batterien sieht er dagegen in anderen industrielle Anwendungen: etwa in Smart Grids von Unternehmen, die verstärkt auf eine autarke Energieversorgung setzen, oder als Pufferspeicher für die Schnellladung von Elektroautos. Und sein Kollege Peter Stenzel ergänzt: „Wir erwarten, dass dieser Markt in den nächsten Jahren noch deutlich wachsen wird, wenn Unternehmen anfangen, das Potenzial von Batteriespeichern in diesen Anwendungen zu erkennen.“

## **STEUERN UND FINANZEN**

### **1. Vereinbarung mit Deutschland zur steuerlichen Behandlung von Homeoffice und Kurzarbeit**

Das Finanzministerium hat eine Vereinbarung mit Deutschland veröffentlicht, die das Ausmaß der steuerlichen Belastung insbesondere im Zusammenhang mit Homeoffice und Kurzarbeit von grenzüberschreitend tätigen ArbeitnehmerInnen in der derzeitigen Corona-Situation verringern soll.

**Zusammengefasst geht es dabei um folgende Fälle:**

#### **1. Grenzgänger mit Deutschland, bisher:**

Eine Person, die in einem Staat ansässig ist und im anderen Staat in der Nähe der Grenze (DBA Ö-D 30 km Luftlinie) arbeitet, zahlt im Ansässigkeitsstaat (Wohnsitz) Lohnsteuer. Dafür muss der Grenzgänger täglich vom grenznahen Arbeitsort zum grenznahen Wohnsitz im anderen Staat zurückkehren. Diese Rückkehr zum Wohnsitz wird manchmal unterbrochen. Mit Deutschland wurde daher eine Toleranzregelung vereinbart (Erlass vom 30. April 2019 BMF-010221/0113-IV/8/2019), wonach die Grenzgängereigenschaft dann nicht verloren geht, wenn der Grenzgänger an maximal 45 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht zum Wohnsitz zurückkehrt und/oder außerhalb der Grenzzone arbeitet. Homeoffice-Tage gelten als Nichtrückkehrtage, wodurch es durch die COVID-19-Pandemie zu unangenehmen Folgen gekommen wäre.

#### **Neu:**

Aufgrund des vorliegenden Erlasses werden Arbeitstage, an denen Grenzgänger nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Homeoffice arbeiten, nicht in die 45 Tage Regelung eingerechnet. Eine Aufteilung der Tage auf Ansässigkeits- und Tätigkeitsstaat mit rückwirkender Aufrollung ab 1.1.2020 lediglich aufgrund der Pandemie wird nicht notwendig sein.

#### **2. Alle anderen grenzüberschreitenden Arbeitnehmer zwischen D und Ö:**

Für alle anderen Arbeitnehmer, die in einem Staat ansässig und im anderen Staat tätig sind, gibt es aufgrund der vorliegenden Vereinbarung eine Option auf Versteuerung von Lohn bzw. Gehalt in jenem Staat in dem ohne Auswirkungen der COVID-19-Pandemie normalerweise eine Versteuerung erfolgt wäre. Das wird meistens der Tätigkeitsstaat sein. Auch hier muss daher keine Aufteilung der Tage erfolgen. Dafür ist eine Mitteilung an den Arbeitgeber und das zuständige Finanzamt notwendig. Der Arbeitnehmer muss dafür Aufzeichnungen führen (Tage im Homeoffice) und der Arbeitgeber muss dies bestätigen.



## **STEUERN UND FINANZEN**

### **3. Kurzarbeitergeld (Deutschland) und Kurzarbeitsunterstützung (Österreich):**

Das in Deutschland ausgezahlte Kurzarbeitergeld und die in Österreich ausgezahlte Kurzarbeitsunterstützung für entfallene Arbeitsstunden sowie ähnliche Zahlungen, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom Arbeitgeber ausgezahlt und von staatlicher Seite eines der Vertragsstaaten erstattet werden, gelten als Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung des jeweiligen Staates und sind auch in diesem zu versteuern.

Diese Vereinbarung gilt für Arbeitstage ab dem 11.3.2020 bis zum 30.4.2020 und verlängert sich danach automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, wenn sie nicht mindestens eine Woche vor Monatsbeginn durch einen Staat gekündigt wird.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Beilage [Erlass vom 15.4.2020.pdf](#).

### **2. Rasche und unbürokratische Hilfe bei der Einhebung der Verbrauchsteuern und des Altlastenbeitrags**

Durch das Coronavirus kann es zu Ertragseinbußen und Liquiditätsengpässen kommen. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher auch im Bereich der Verbrauchsteuern und des Altlastenbeitrags die unbürokratische Erledigung von Anträgen auf Stundung und Entrichtung in Raten in Aussicht gestellt. Derartige Anträge werden von den Zollämtern sofort bearbeitet. Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden bei konkreter Betroffenheit des Steuerpflichtigen auf einen Betrag bis zu Null Euro herabgesetzt bzw. nicht festgesetzt.

Hinsichtlich der praktischen Abwicklung und Antragstellung siehe [„Jetzt rasche und unbürokratische Hilfe beantragen“](#).

### **3. Online Seminar: Liquidität - Jetzt planen!**

#### **Praxisnah & Kompakt**

Sie erhalten in diesem Impulsseminar einen kompakten Überblick über die wirtschaftliche Liquiditätsvorschau und deren Besonderheiten sowie die häufig auftretenden Kardinalfehler. Mit den Inhalten können Sie eigene Liquiditätspotentiale bestimmen und Anregungen für die Verbesserung ihrer kurzfristigen Liquidität finden. Gerade in Zeiten hoher Unsicherheit über zukünftige Entwicklungen ist dies wichtig, damit Ihr Unternehmen nicht an der kurzfristigen Kapitalausstattung scheitert!

**Termin:** Do, 7.5.2020: 13:00 - 17:00

**Preis:** 65,00 EUR

**Details und Anmeldung** <https://www.wifo-ooe.at/kurs/11040-online-seminar-liquiditaet-jetzt-planen-weitere-Online-Seminare...>

## STEUERN UND FINANZEN

### 4. Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Mit dem [Schreiben des BMF](#) zum Register der Wirtschaftlichen Eigentümer informiert das BMF über die **Unterbrechungen von Fristen im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)** aufgrund des 3. COVID-19-Gesetzes. Zusammengefasst werden laut Schreiben des BMF insbesondere Fristenläufe im Zwangsstrafenverfahren (§ 16 WiEReG) unterbrochen. Diese Unterbrechung der Fristen tritt ex lege ein, weswegen darüber keine gesonderte Verständigung versendet wird. Auch die vierwöchigen Fristen zur Abgabe der Meldung werden für folgende Fälle bis zum 1. Mai 2020 unterbrochen.

### 5. Steuerliche Behandlung von Lebensmittel- und Restaurantgutscheinen

Das Finanzministerium hat informiert, dass beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen sowohl Lebensmittel- wie auch Restaurantgutscheine weiterhin einheitlich steuerfrei behandelt werden können.

Das Einkommensteuergesetz sieht eine Steuerbefreiung für Lebensmittelgutscheine iHv 1,10 Euro pro Arbeitstag bzw. für Restaurantgutscheine iHv 4,40 Euro pro Arbeitstag vor.

Während der Corona-Krise war und ist die Einlösung von Lebensmittelgutscheinen weiterhin möglich. Gaststätten mussten zwar schließen, jedoch können Gutscheine im Falle der Zustellung oder Selbstabholung weiterhin eingelöst werden.

## TECHNOLOGIE

### 1. Industriebetriebe fordern weniger Bürokratie und einfachere Abwicklung bei Forschungsförderungen

Unternehmen sind unbestritten die Forschungstreiber in Oberösterreich. Mehr als drei Viertel der öö. F&E-Ausgaben werden von den Unternehmen finanziert. Dies beweist, dass die öö. Unternehmen viel in F&E investieren und daher wirtschaftsnahe Forschungsförderung einen großen Hebel darstellt. Laut einer Umfrage der Sparte Industrie im Februar 2020 sind die OÖ Industriebetriebe grundsätzlich mit den Förderangeboten zufrieden. Beklagt wird allerdings der extrem hohe bürokratische Aufwand bei der Abwicklung von Förderanträgen. „Wenn ein Drittel der Befragten Betriebe angibt, es braucht eine Anpassung und Entbürokratisierung des Fördersystems, dann ist das ernst zu nehmen. Denn mit weniger Aufwand bei der Beantragung und Abwicklung von Förderanträgen könnten mehr Ressourcen in die Forschung selbst gesteckt werden“, so Dr. Martin Bergsmann, Technologiesprecher der Sparte Industrie der WKOÖ. Weiteres wäre die Entflechtung und Fokussierung der Förderthemen wünschenswert.

#### Mangel an qualifizierten Mitarbeitern hemmt Forschungs- und Innovationstätigkeit

Ebenfalls ging aus der Befragung hervor, dass gewisse Forschungs- und Innovationstätigkeiten mangels qualifiziertem Personal auf der Strecke bleibt. Fast 60% der Industriebetriebe leiden darunter. 45% der Unternehmen gaben an, dass eine unsichere Marktbetrachtung Innovationen erschwere. Weiteres wurde mit je 35% genannt: fehlende Geldmittel bzw. die Hürde, Fördermittel zu bekommen. „Der Mangel an qualifiziertem Personal ist ein klarer Auftrag, junge Menschen für Technik zu begeistern und so für weitere Innovations- und Forschungsaktivitäten in den Betrieben zu gewinnen. Daher startet die Sparte Industrie im Herbst eine eigene Technikinitiative, um AHS Schüler der 3. und 4. Klasse die Technik näher zu bringen“, so Bergsmann. „Wir wollen auch die Zahl der technischen Universitätsstudenten in OÖ steigern, um den Nachwuchs an ForscherInnen zu sichern“, ergänzt Bergsmann. Oberösterreich liegt bei den Technikstudenten weit abgeschlagen an dritter Stelle hinter Wien und der Steiermark.

#### Ziel- und Maßnahmendreieck der Sparte Industrie

Um diese Hürden zu beseitigen und die Ausgangsbasis für Forschung und Entwicklung schnell zu verbessern, hat die Sparte Industrie ein Ziel- und Maßnahmendreieck definiert. „Unser Ziel- und Maßnahmendreieck umfasst drei wesentliche Eckpunkte: Lernen, Forschen und Vernetzen. Lernen ist die Basis für die Weiterentwicklung im Technologiebereich. Dazu gehört eine breite Technikbegeisterung. Diese Begeisterung muss sich auf den verschiedenen Bildungsebenen fortsetzen. Mit ausgezeichnet ausgebildeten Experten kann hochqualitative Forschung und Entwicklung betrieben werden. Besonders herausragende Ergebnisse werden vor allem dann erzielt, wenn Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene vernetzt zusammenarbeiten“, fasst Bergsmann zusammen.

## TECHNOLOGIE

### 2. Talente Ausschreibung

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) fördert auch 2020 wieder **naturwissenschaftlich-technische Praktikumsplätze** für Schülerinnen und Schüler mit je **1.200 Euro**. Unternehmen und Forschungseinrichtungen können durch Talente Praktika erste Kontakte mit künftigen Nachwuchskräften knüpfen. Interessierte Schülerinnen und Schüler erleben durch aktive Mitarbeit in einem Praktikum Naturwissenschaft und Technik live - eine wertvolle Erfahrung für die Entscheidung über den zukünftigen Ausbildungs- und Berufsweg.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### 3. Virtual Open House FH OÖ Campus Wels

Gute Infos sind die Basis für die richtige Studien- und Berufswahl! Nutzen Sie jetzt die Zeit zuhause, um sich über unser Studienangebot detailliert online zu informieren und auch gleich das online-Aufnahmeverfahren zu absolvieren. So setzen Sie jetzt schon alle Schritte, um im Herbst mit ihrem Studium im Bereich Technik, Wirtschaftsingenieurwesen oder LifeSciences & Energie am FH OÖ Campus Wels durchzustarten.

>> [Detaillierte Informationen zum Virtual Open House am FH OÖ Campus Wels](#)

>> [Übersicht gesamtes Studienangebot am FH OÖ Campus Wels](#)

#### **Technische Voraussetzungen:**

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Laptop/Computer/Tablet/Smartphone mit Internetverbindung und Lautsprecher oder Kopfhörer.

Weitere Details finden Sie ab 27.04. auf unserer [Open House Wels - Website](#).

#### **Online-Studienberatung:**

Die Beratung und die Bewerbung für einen unserer 29 Studiengänge am FH OÖ Campus Wels ist weiterhin an allen Werktagen möglich. Nutzen Sie unsere **Studienberatung per Chat, Mail oder Telefon** sowie das umfassende Info-Angebot auf unserer Website.

>> [Weitere Informationen zur Online-Beratung](#)

## TECHNOLOGIE

### **4. Ausschreibungsstart BIG DATA in der Produktion, bilateral AT-DE - Einladung zur online Veranstaltung 19.05.2020**

Mit der Ausschreibung „BIG DATA in der Produktion“ ermöglicht die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, FFG erstmals die Einreichung eines bilateralen kooperativen Leitprojekts zwischen Österreich und Deutschland im Themenfeld "Smarte und souveräne Nutzung von Daten für die Produktion". Ein Gesamtbudget von 5 Millionen EUR steht zur Verfügung, davon sind je 2,5 Millionen EUR für österreichische und deutsche Antragsteller vorgesehen.

Zur Online-Auftaktveranstaltung am 19.05.2020 sind Sie herzlich einladen. Neben den Ausschreibungsinhalten werden die bilateralen Einreichmodalitäten in Österreich und in Deutschland präsentiert.

Mit dem Format "5 minutes / 1 slide" haben Sie am 19.5. die Möglichkeit, Ihre Projektidee dem anwesenden Fachpublikum vorzustellen um Forschungs- und Entwicklungspartner zu finden. Im Zuge der Anmeldung können Sie sich ebenso für die B2B Meetings am 19.5. registrieren um in 15 minütigen persönlichen virtuellen Gesprächen potentielle zukünftige Projekt- und Kooperationspartner aus Deutschland sowie aus Österreich kennenzulernen. Nutzen Sie diese Chance zur Vernetzung.

Die Veranstaltung richtet sich an VertreterInnen der Wirtschaft und Wissenschaft und alle am Thema BIG DATA in der Produktion Interessierte.

Informationen zur Ausschreibung sowie das Anmeldeportal zur Veranstaltung finden Sie unter <https://www.ffg.at/bigdatainderproduktion/ausschreibung>

Ausgabe 9 | 28.04.2020

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

### **1. Referenzdokument zu Umweltmanagementpraktiken gemäß EMAS für die Abfallwirtschaft (2020/519/EU)**

Die Kommission hat für den Wirtschaftszweig Abfallwirtschaft ein branchenspezifisches Referenzdokument gemäß Art. 46 EMAS-Verordnung erstellt. Es umfasst bewährte Praktiken im Umweltmanagement, Indikatoren für die Umweltleistung und erforderlichenfalls Leistungsrichtwerte und Systeme zur Bewertung der Umweltleistungsniveaus.

Das branchenspezifische Referenzdokument richtet sich an öffentliche wie auch an private Abfallbewirtschaftungsunternehmen, einschließlich Unternehmen, die Systeme der Herstellerverantwortung umsetzen, und öffentlicher Verwaltungen, die auf lokaler Ebene für die Abfallbewirtschaftung zuständig sind.

Der Beschluss berücksichtigt ua. Aspekte der Abfallrahmenrichtlinie, andere einschlägige Rechtsvorschriften für Abfälle, sowie die Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) gemäß IER-Richtlinie 2010/75/EU

Ziel für Abfallbehörden sowie für private und öffentliche Abfallbewirtschaftungsunternehmen ist die Leistung bei der Abfallbewirtschaftung zu verbessern, etwa durch Förderung der Abfallvermeidung und das Erreichen höherer Wiederverwendungs- und Recyclingquoten.

Organisationen, die im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingeführten Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registriert oder sich zu registrieren im Begriff sind, müssen diese Dokumente bei der Entwicklung ihres Umweltmanagementsystems und bei der Bewertung ihrer Umweltleistung in ihrer Umwelterklärung oder aktualisierten Umwelterklärung gemäß Anhang IV der Verordnung berücksichtigen.

Um genügend Zeit für die Vorbereitung der Einführung des branchenspezifischen Referenzdokuments für die Abfallbewirtschaftung zu haben, tritt der Beschluss erst 120 Tage nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Der Beschluss wurde am 14. April 2020 veröffentlicht und gilt ab 12. August 2020.

#### **Links:**

- [Beschluss 2020/519/EU - Referenzdokument zu Umweltmanagementpraktiken \(EMAS\) für die Abfallwirtschaft](#)
- [EMAS-Verordnung](#)
- [Arbeitsplan der Kommission zu den Referenzdokumenten](#)
- [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#)
- [BMLRT-Infos zu EMAS](#)
- [Informationen der Europäischen Kommission zu EMAS](#)

Ausgabe 9 | 28.04.2020

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

### **2. Chemische Stoffe: Registrierungs dossiers - Meng enberechnungen**

Eine Bewertung durch die Europäische Chemikalienagentur und der Kommission hinsichtlich der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hat ergeben, dass davon auszugehen ist, dass eine erhebliche Anzahl der Registrierungs dossiers die Anforderungen nicht erfüllen, sodass die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht wie vorgesehen erreicht werden.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Mindestprozentsatz der Registrierungs dossiers, die auf Erfüllung aller in Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Anforderungen zu prüfen sind, für jeden Meng enbereich von 5 % auf 20 % erhöht werden sollte, um für eine bessere Einhaltung der einschlägigen Informationsanforderungen zu sorgen.

Für die Prüfung der Übereinstimmung der Registrierungs dossiers mit dieser Verordnung wählt daher die Europäische Chemikalienagentur bis zum 31. Dezember 2023 einen Prozentsatz von Dossiers aus, der mindestens 20 % der Gesamtzahl der bei der Agentur für die Registrierung in Meng enbereichen von 100 Tonnen oder mehr pro Jahr eingereichten Dossiers entspricht.

Zudem wählt die Agentur bis zum 31. Dezember 2027 einen Prozentsatz von Dossiers aus, der mindestens 20 % der Gesamtzahl der bei der Agentur für die Registrierung in Meng enbereichen von weniger als 100 Tonnen pro Jahr eingereichten Dossiers entspricht.

Bei der Auswahl der Dossiers für die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen greift die Agentur vorrangig, jedoch nicht ausschließlich, die Dossiers auf, die mindestens eines der Kriterien lt. Artikel 41 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 erfüllen.

Die Verordnung wurde am 8. April 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am 20. Tag nach Kundmachung in Kraft.

Links:

[Verordnung \(EU\) 2020/507 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 hinsichtlich des Prozentsatzes der für die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen auszuwählenden Registrierungs dossiers](#)

[Informationen zu Beschränkungen und Zulassungen gemäß REACH auf wko.at](#)

[Informationen zur Zulassungspflicht auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA](#)

### **3. Statusbericht 2020 zum Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 veröffentlicht**

Der Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 wurde durch den [Statusbericht 2020](#) ergänzt. Das Bezugsjahr für die Ergänzungen ist 2018. Die Kapitel 2 bis 4 des [Bundesabfallwirtschaftsplans](#) wurden auf letzten Stand gebracht.

Der „Überblick über die Abfallwirtschaft in Österreich“ (Kapitel 2), „Betrachtung ausgewählter Abfallströme“ (Kapitel 3) und „Behandlungsanlagen“ (Kapitel 4) wurden mit aktuellen Daten versehen.

Ausgabe 9 | 28.04.2020

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

## **BETRIEB UND UMWELT**

### **4. Bauprodukte-Konsultation der Kommissionsdienste zur Revision der europäischen Rechtslage**

Derzeit läuft eine Bauprodukte-Konsultation der Kommissionsdienste zur Revision der europäischen Rechtslage. Wir ersuchen um Rückäußerungen zu den einzelnen Fragestellungen zwecks Erarbeitung einer abgestimmten Position.

Nähere Informationen finden Sie in diesem [Dokument](#).

Bitte um allfällige **Stellungnahme bis 26.05.2020** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).



## WIRTSCHAFTSRECHT

### 1. DSGVO/Zertifizierungsstellen-Akkreditierungs-Verordnung

Sie erhalten den [Entwurf](#) sowie die [Erläuterungen](#) einer Verordnung der Datenschutzbehörde über die Anforderungen an die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle (Zertifizierungsstellen-Akkreditierungs-Verordnung - ZeStAkk-V) mit der Bitte um Stellungnahme.

Gemäß Art 42 DSGVO können datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -prüfzeichen eingeführt werden (Zertifizierung). Laut ErwGr 100 der DSGVO soll dadurch die Transparenz im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten erhöht und die Einhaltung der DSGVO verbessert werden. Darüber hinaus soll es Verbrauchern ermöglicht werden, sich einen raschen Überblick über das Datenschutzniveau zu verschaffen.

Ein Zertifizierungsverfahren wird anhand der Zertifizierungsanforderungen und insbesondere anhand der gem Art 42 Abs 5 DSGVO genehmigten Zertifizierungskriterien durchgeführt. Das Ergebnis einer positiven Konformitätsbewertung ist die Erteilung einer schriftlichen Konformitätsbescheinigung (Zertifizierung), welche als Nachweis dafür dient, dass die DSGVO bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird. Bei der Möglichkeit der Zertifizierung handelt es sich - zusätzlich zur Möglichkeit der Teilnahme an branchenspezifischen Verhaltensregeln gem Art 40 DSGVO - um ein Instrument der datenschutzrechtlichen Selbstregulierung für Rechtsunterworfenen.

Die Zertifizierung erfolgt unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzbehörde gem Art 57 und Art 58 DSGVO durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gem Art 43 Abs 1 DSGVO. In Österreich fungiert die Datenschutzbehörde nach Maßgabe des § 24 Abs 3 des Datenschutzgesetzes (DSG als nationale Akkreditierungsstelle gem Art 43 Abs 1 lit a DSGVO). Art 43 Abs 2 DSGVO hat für die Akkreditierung einen allgemein gehaltenen Rahmen festgelegt, der in Grundsätzen vorgibt, welche Voraussetzungen die Zertifizierungsstellen erfüllen müssen, um akkreditiert werden zu können.

In Umsetzung der Verpflichtung des Art 57 Abs 1 lit p DSGVO und der innerstaatlichen Vorgaben des § 21 Abs 3 DSG sollen durch den Verordnungsentwurf die Anforderungen an die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle festgelegt werden. Die Erteilung der Akkreditierung wird dabei an verschiedene Erfordernisse bzw. Bedingungen geknüpft, deren Vorliegen die Antragsteller erfüllen und gegenüber der DSB als Akkreditierungsstelle in einem Verfahren nachweisen müssen. Die Antragsteller treffen umfassende Mitwirkungspflichten, um die Erfüllung der Voraussetzungen zu belegen.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis **22.05.2020** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

### 2. Antrag bei ISO auf Gründung eines ISO Committee für „Social Responsibility“

Es liegt ein [Antrag](#) des französischen Normungsinstitut AFNOR für die Gründung eines ISO Committee vor, um die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen zu unterstützen.

Der vorgeschlagene Aufgabenbereich lautet:

## WIRTSCHAFTSRECHT

Standardisierung im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung, um allen Arten von Organisationen Leitlinien und Rahmenbedingungen zu bieten, unabhängig von ihrer Größe, Aktivität oder ihrem Standort. Es ermöglicht Organisationen, ihre eigenen Praktiken weiterzuentwickeln, ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zu definieren und Strategien zu entwickeln, um ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu verbessern.

Das provisorische Arbeitsprogramm umfasst insbesondere:

- Überarbeitung von ISO 26000: 2010 („Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen“).
- Aktualisierung und Angleichung der 36 Handlungsfelder zu den 7 Kernthemen nach neuen Konzepten, die seit 2010 entstanden sind, wie Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Beschaffung und nachhaltige Finanzierung.
- Entwicklung von Umsetzungsleitfäden oder -standards zur Unterstützung der Integration gesellschaftlicher Verantwortung in alle Arten von Organisationen.
- Gestaltung von Standards unter Berücksichtigung der Größe und der Gesamtleistung von Organisationen auf der Grundlage von ISO 26000, Kapitel 7 „Leitlinien zur Integration gesellschaftlicher Verantwortung in eine Organisation“.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis 14.05.2020 an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).